

Informationen – kurz und bündig

10. Vorsorgevollmacht

Durch Unfall, Krankheit oder andere Ereignisse kann jeder in eine Situation kommen, in der es nicht mehr möglich ist, persönliche Dinge zu regeln und Entscheidungen eigenständig zu treffen. In diesen Fällen können nach geltendem Gesetz Familienangehörige ohne entsprechende Vollmacht nicht handeln und entscheiden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorgliche schriftliche Willenserklärung, mit der einer oder mehreren Personen die Erlaubnis erteilt wird, für die betroffene Person rechtswirksam zu handeln und zu entscheiden.

Um eine Vollmacht erteilen zu können, muss der Vollmachtgeber uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Grundsätzlich kann eine Vorsorgevollmacht jeder geschäftsfähigen Person erteilt werden. Zu dieser Person bzw. Personen sollte ein besonderes Vertrauen bestehen, denn mit Erteilung einer Vollmacht erhält der Bevollmächtigte weitreichende Befugnisse.

Eine Vorsorgevollmacht kann allgemein oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten, wie zum Beispiel Gesundheitsangelegenheiten oder Vermögensverwaltung, erteilt werden.

Vollmachten über Bankgeschäfte sollten bei den Banken oder Sparkassen direkt erteilt werden, da diese meist eigene Formulare verwenden.

Eine Vorsorgevollmacht sollte immer in schriftlicher Form vorliegen. Mit einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift, zum Beispiel durch die Betreuungsbehörde, wird deren Echtheit bestätigt.

Empfehlenswert ist die notarielle Beurkundung. Diese hat den Vorteil, dass der Notar umfassend berät, für rechtssichere Formulierungen sorgt

und die Geschäftsfähigkeit prüft. Diese Vorgehensweise festigt die Wirksamkeit gegenüber Behörden und anderen Institutionen. Eine notarielle Beurkundung ist generell erforderlich, wenn die Vollmacht auch zu Verfügungen über Haus- und Grundstücke berechtigt.

Die bevollmächtigte Person kann nur mit dem Original der Vorsorgevollmacht tätig werden, daher sollte sie dem Bevollmächtigten zur Verfügung stehen, wenn er diese benötigt.

Es gibt Bereiche, wie zum Beispiel die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder schwerwiegende Entscheidungen im Bereich der Gesundheit, die trotz vorliegender Vollmacht zusätzlich eine richterliche Genehmigung erfordern.

Stand 5.6.2018

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Schiefer, Telefon 07131 994-430
pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de